

## Antrag auf Notbetreuung

<b>Name des Kindes:</b>
<b>Geburtsdatum:</b>
<b>Adresse:</b>
<b>Einrichtung, in der das Kind bisher betreut wurde:</b>

### 1. Erziehungsberechtigter

Name, Vorname:

Beruf:

Arbeitgeber:

Arbeitgeberbescheinigung liegt vor: ja  nein

Bei Selbstständigkeit sind zusätzlich entsprechende Nachweise hierüber vorzulegen (z.B. Gewerbeanmeldung). Daraus muss hervorgehen, dass eine Präsenzplicht (außerhalb der Wohnung) zur Durchführung der Arbeit besteht.

Alleinerziehend:

### 2. Erziehungsberechtigter

Name, Vorname:

Beruf:

Arbeitgeber:

Arbeitgeberbescheinigung liegt vor: ja  nein

Bei Selbstständigkeit sind zusätzlich entsprechende Nachweise hierüber vorzulegen (z.B. Gewerbeanmeldung). Daraus muss hervorgehen, dass eine Präsenzplicht (außerhalb der Wohnung) zur Durchführung der Arbeit besteht.

**E-Mail Adresse:**

**Telefonnummer:**

Auszug aus § 1a i.V.m. § 1b Abs. 1,2 und 3 CoronaVO vom 09.05.2020 (in der ab 18.05.2020 gültigen Fassung):

„Erweiterte Notbetreuung für Schüler an Grundschulen, in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide:

- Einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt oder
- Eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt.“

Demzufolge kann ein Platz zur Verfügung gestellt werden, sofern:

- beide Erziehungsberechtigte oder der Alleinerziehende in Berufen der kritischen Infrastruktur arbeiten und unabhkömmlich sind.
- beide Erziehungsberechtigte oder der Alleinerziehende einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz außerhalb der Wohnung haben und unabhkömmlich sind.
- Ein Erziehungsberechtigter in einem Beruf der kritischen Infrastruktur tätig ist und ein Erziehungsberechtigter einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz hat und beide unabhkömmlich sind.

Die Notbetreuung findet wie bislang in der Einrichtung, die das Kind bislang besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt. Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die jeweilige Schulart geltenden Klassenteilers. Da auch in der Notbetreuung der Infektions- und Gesundheitsschutz immer Vorrang hat, kann die Einrichtung gemeinsam mit dem Einrichtungsträger die Gruppengröße reduzieren, falls sich andernfalls die Infektionsschutzregeln nicht einhalten lassen. In der Kindertagespflege sind Gruppen mit bis zu fünf Kindern in der Notbetreuung zulässig.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur (gem. Corona-Verordnung) arbeitet und unabhkömmlich ist, Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist, sowie Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

### Benötigte Betreuungszeiten:

Wochentage:

Uhrzeit:

Ab (Datum):

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben genannten Angaben, sowie den tatsächlichen Bedarf einer Notbetreuung. Eine familiäre oder anderweitige Betreuung ist nicht möglich.

Außerdem bestätigen wir, dass unser Kind keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, sowie keine Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur vorliegen (§ 1c Abs. 1 Corona-VO).

Die Berufe, die unter die kritische Infrastruktur fallen, können aus § 1b Abs. 8 CoronaVO entnommen werden.

Datum	Unterschrift beide Erziehungsberechtigte